

Mandant
ABSCHRIFT



VERWALTUNGSGERICHT DESSAU-ROBLAU

Az.: 1 A 146/07 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing. T ,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Kropp, Endler, Rasch,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg, - 17154-07/CR/dr -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Moeskes,
Domplatz 11, 39104 Magdeburg, - 11132 MM/CE -

Streitgegenstand: Bestellung zum Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieur

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom
13. April 2007 verpflichtet, den Kläger zum Öffentlich bestell-
ten Vermessungsingenieur zu bestellen

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Bestellung zum öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Er ist 1969 geboren, studierte nach Abschluss der Schulausbildung und einem anschließenden 12-monatigen Volontariat Vermessungswesen an der technischen Universität Dresden, erwarb im Juli 1994 seinen Abschluss als Diplom-Ingenieur, schloss das Referendariat in der Ausbildung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Dezember 1997 ab und arbeitete seither bei verschiedenen Arbeitgebern als Vermessungsingenieur, seit September 2002 bei Herrn ÖbVermIng L in W

Am 02. Mai 2007 beantragte der Kläger seine Bestellung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in D. Der dort tätige ÖbVermIng B scheide aus Altersgründen aus und beabsichtige, seine Geschäftsstelle an den Kläger zu übergeben.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. April 2007 ab. Der Kläger verfügte zwar über die erforderliche persönliche Eignung. Die Bestellung setze indes voraus, dass zugleich ein Amtssitz zugewiesen werden könne. Ein Amtssitz dürfe nicht zugewiesen werden, weil dies den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens widerspreche. Das sei insbesondere der Fall, wenn sie zu einer ungleichgewichtigen Verteilung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren im Landesgebiet führe. Da die jetzige räumliche Verteilung den gesetzlichen Anforderungen entspreche, scheide die Zuweisung eines Bezirks in D aus. Auch ein anderer Amtssitz könne nicht zugewiesen werden, weil ein geordnetes amtliches Vermessungswesen nicht gewährleistet werden könne, wenn die Zulassung zu vieler Vermessungsingenieure die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit in Frage stelle. Das sei der Fall, weil sich die Anzahl der Antragseingänge in dem Zeitraum von 2000 bis 2005 um 60 v. H. verringert habe und die Außendiensttage um 52 v. H. zurückgegangen seien, während die Anzahl der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nahezu unverändert geblieben sei.

Mit der dagegen am 14. Mai 2007 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, er habe einen Anspruch auf Bestellung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Auch wenn er in dem nachgereichten Antragsvordruck als Amtssitz D angegeben habe, sei dies nicht Bedingung für die Bestellung gewesen. Die für die Zulassung an eine Mindestanzahl von Außendiensttagen anknüpfende Regelung in der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt sei unwirksam, weil sie von der gesetzlichen Ermächtigung nicht gedeckt sei, jedenfalls aber die Berufsfreiheit unverhältnismäßig einschränke. Der Quo-

tient von 300 Außentagen pro Jahr gehe von einem Unternehmen mit durchschnittlich zwei Vermessungstrupps aus, ohne dass erkennbar werden, warum ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit zwei Vermessungstrupps arbeiten müsse, um wirtschaftlich selbständig agieren zu können. Das gelte erst Recht, wenn man berücksichtige, dass im Jahr 2005 nur zwei ÖbVermIng diese Zielzahlen erreicht hätten. Die anderen hingegen wiesen teilweise erheblich weniger Außendiensttage auf. Die Bestellung des Klägers führe auch nicht zu einer ungleichmäßigen Flächenversorgung, weil der ÖbVermIng B seine Geschäftsstelle aus Altersgründen aufgeben wolle, so dass keine zusätzlichen Dienstleistungsangebote geschaffen würden. Der Wille, das Auftragsvolumen des ÖbVermIng B anderen ÖbVermIng in der Region zugute kommen zu lassen, genüge für sich gesehen nicht, um die Berufsfreiheit des Klägers zu beschränken und seine Bestellung abzulehnen. Die Anzahl der Außendiensttage des ÖbVermIng B hätten im Jahr 2004 197, im Jahr 2005 157 und im Jahr 2006 219 Arbeitstage betragen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 13. April 2007 zu verpflichten, den Kläger zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestellen und ihm D , hilfsweise, einen anderen Ort als Amtssitz zuzuweisen,

hilfsweise, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag des Klägers auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, der Kläger könne einen Anspruch auf Bestellung nicht mit Erfolg geltend machen, weil die Bestellung mit der Zuweisung des Amtssitzes in D den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens zuwider laufe, da eine Auslastung des Klägers mit Aufgaben in bezug auf den vom beantragten Amtssitz nicht gegeben sei, ohne dass es dabei auf die Regelungen in der Durchführungsverordnung ankomme.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, weil die Ablehnung des beantragten Verwaltungsaktes rechtswidrig gewesen ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage für die von ihm begehrte Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIng LSA) vom 22. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102).

Danach werden für Aufgaben auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt. Dass es sich bei dieser Regelung um eine Rechtsnorm handelt, die über eine bloße an die Behörde gerichtete Aufgabenzuweisung hinausgeht und für den Bewerber unter Berücksichtigung der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch begründet, folgt aus § 3 ÖbVermlng LSA, der im Einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bestellung vorgenommen werden darf, bzw. zu unterbleiben hat. § 1 Abs. 1 ÖbVermlng LSA verpflichtet die Behörde mithin zur Bestellung, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ÖbVermlng LSA erfüllt sind und Hinderungsgründe i. S. d. Absätze 3 und 4 nicht vorliegen (vgl. zu einer Bedürfnisprüfung nach der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20.01.1938 <RGBl. I S. 40>: BVerwG, Urt. v. 29.11.1955 – I C 191/53 –, <Rdnr. 20>, zitiert nach juris).

Dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ÖbVermlngG LSA erfüllt, stellt auch der Beklagte nicht in Abrede.

Weitere Voraussetzung für die Bestellung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ÖbVermlng LSA, dass der Betreffende den Beruf selbständig, unabhängig und ohne Beeinträchtigung von anderen Aufgaben ausüben kann. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger den Beruf als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Sachsen-Anhalt mit einem Amtssitz in D nicht wirtschaftlich selbständig wird ausüben können, hat der Beklagte nicht vorgetragen.

Sie sind auch angesichts der Entwicklung der Geschäftszahlen im Land und in der Region A nicht ersichtlich. Der Beklagte kann seine gegenteilige Auffassung nicht Erfolg darauf stützen, die Geschäftszahlen seien seit dem Jahr 2000 im Verhältnis zur Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land überproportional rückläufig. Denn dieser Umstand gibt für die Schlussfolgerung, die Vermessungsingenieure seien nunmehr nicht mehr zureichend ausgelastet, nichts her. Hierfür müsste der Beklagte darlegen und beweisen, dass die Ausstattung mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in der Zeit vor dem Rückgang der Geschäftszahlen ausreichend gewesen ist, um den Geschäftsanfall ohne Zeitverzug zu bewältigen und dass und warum die nach den heutigen Verhältnissen wirtschaftenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nicht mehr auskömmlich wirtschaften können. Dass die Konkurrenz der zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure um die nach den Geschäftszahlen in ihrer Anzahl zurückgegangenen Vermessungsaufträge dazu führt, dass bei einem Hinzutreten eines weiteren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit einem Amtssitz in D ein Wettbewerb um die Vermessungsaufträge einsetzen würde, der die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, dass das Gebührenaufkommen aus dieser Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr zur Deckung des notwendigen Aufwands genügen könnte und infolge dessen die unabhängige Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gefährdet wäre, ist nicht ersichtlich. Der Beklagte lässt sich bei seiner Zulassungspraxis von der Annahme leiten, dass ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht wirtschaftlich selbständig arbeiten kann, wenn das Auftragsvolumen pro Jahr verteilt auf die Gesamtzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu weniger als 300 Außendiensttagen

führt. Warum eine solche Annahme gerechtfertigt sein soll, ist indes nicht plausibel gemacht. Denn nach den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten lag die Auslastung im Jahr 2000 bei 304 Außendiensttagen, im Jahr 2001 bei 276 Außendiensttagen, im Jahr 2002 bei 240 Außendiensttagen, im Jahr 2003 bei 204 im Jahr 2004 bei 194 Außendiensttagen, im Jahr 2005 bei 159 Außendiensttagen und im Jahr 2006 bei 157 Außendiensttagen. Trotz dieses signifikanten landesweiten Rückgangs bei der Auslastung durch die Amtsgeschäfte ist weder ersichtlich noch vom Beklagten geltend gemacht, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure insolvent geworden wären oder nach den §§ 12 Nr. 3, 15 Nr. 2 ÖbVermlngG LSA des Amtes hätten enthoben werden müssen, weil sie infolge des Rückgangs der Vermessungsaufträge ihre Vermessungstätigkeit nicht mehr wirtschaftlich unabhängig hätten ausüben können.

Der Beklagte kann wegen der vom Kläger beantragten Zuweisung der Stadt D

als Amtssitz nicht geltend machen, der jeweilige Quotient aus der Summe der Außendiensttage für die im Land Sachsen-Anhalt für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure eingegangenen Anträge und der um eins erhöhten Gesamtzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure überschreite die Zahl 300 im Durchschnitt nicht. Denn die diese Auffassung stützende Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (DVO ÖbVermlngG LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2003 (GVBl. S. 365), verstößt gegen das Gesetz und ist unwirksam. Durch § 20 Nr. 6 ÖbVermlngG ist das Ministerium des Innern ermächtigt, die Einzelheiten zu den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens gemäß § 4 Abs. 2 ÖbVermlngG LSA durch Verordnung zu bestimmen. Die in § 12 Abs. Abs. 1 Nr. 4 DVO ÖbVermlng LSA festgelegte Beschränkung, die die Zuweisung eines beantragten Amtssitzes davon abhängig macht, dass ein Quotient von 300 Außendiensttagen überschritten wird, hält sich nicht in den Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngG LSA ist dem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz nicht zu entsprechen, wenn eine Auslastung des Bewerbers mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermlngG LSA in bezug auf den von ihm beantragten Amtssitz nicht gegeben ist. Dabei ist unter Auslastung i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngG LSA die Belastung mit Vermessungsaufträgen zu verstehen, die notwendig ist, damit der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Beruf selbständig, unabhängig und ohne Beeinträchtigung von anderen Aufgaben ausüben kann, wie dies § 3 Abs. 1 Nr. 4 ÖbVermlngG LSA als Voraussetzung für die Bestellung vorsieht. Auslastung i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngG LSA enger auszulegen und etwa dahingehend zu verstehen, dass eine Auslastung nur angenommen werden könne, wenn über das für eine unabhängige Amtsführung notwendige Mindestmaß an Auftragseingängen überschritten und eine bestimmte Belastungsgrenze erreicht ist, wäre mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Denn nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ÖbVermlngG LSA hat jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Amtssitz (zu haben). Kommt die Bestellung eines Vermessungsingenieurs ohne Zuweisung eines Amtssitzes nicht in Betracht und kann die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ÖbVermlngG LSA nur versagt werden, wenn der Betroffene den Beruf nicht selbständig und unabhängig ausüben kann, so sind die-

selben Maßstäbe auch für die Frage anzulegen, ob der Bewerber hinreichend ausgelastet i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngG LSA ist. Wann das der Fall ist, darf der Verordnungsgeber typisierend festlegen. Er hat sich indes nach den gesetzlichen Vorgaben bei der Bestimmung dessen, was unter Auslastung i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 ÖbVermlngG LSA zu verstehen ist, von der gesetzgeberischen Wertung leiten zu lassen, dass die Bestellung eines Bewerbers nur dann nicht in Betracht kommen soll, wenn die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure infolge der zusätzlichen Bestellung unzureichend ausgelastet und deshalb nicht mehr in der Lage sein werden, ihre hoheitliche Tätigkeit wirtschaftlich selbständig auszuüben.

Der Verordnungsgeber hat den Quotienten von 300 Außendiensttagen – wie der Kläger vorgetragen hat – festgelegt, weil ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur durchschnittlich mit zwei Vermessungstrupps arbeite, von denen einer durchgängig und ein weiterer etwa zur Hälfte im Außendienst tätig sein könne. Dabei mag dem Verordnungsgeber zuzugestehen sein, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen bei Erlass der Durchführungsverordnung durchschnittlich zwei Vermessungstrupps auf eine Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur entfielen. Es ist indes nicht ersichtlich, weshalb ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wirtschaftlich unabhängig nur mit zwei Vermessungstrupps soll arbeiten können und eine Auslastung mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermlng LSA nicht gegeben sein soll, wenn das Auftragsaufkommen eine dauernde Unterhaltung von zwei Vermessungstrupps nicht rechtfertigt. Angesichts des Umstandes, dass die vom Verordnungsgeber in § 12 Abs. 1 DVO ÖbVermlngG LSA vorgesehene Zahl von jährlich 300 Außendiensttagen je Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur seit 2001 jeweils signifikant unterschritten wird und in den Jahren 2005 und 2006 mit 159, bzw. 157 Außendiensttagen nur noch knapp mehr als die Hälfte der nach der Verordnung notwendigen Außendiensttage erreicht worden sind, ohne dass der Beklagte greifbare Anhaltspunkte dafür vorweisen kann, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure wirtschaftlich in Not geraten wären und deshalb nicht mehr selbständig und wirtschaftlich unabhängig tätig sein können, ist die Regelung in der Verordnung nach ihrem objektiven Gehalt nicht mehr als nähere Bestimmung der Einzelheiten zu den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens anzusehen, zu der § 20 Nr. 6 ÖbVermlngG LSA allein ermächtigt, sondern als ein über das gesetzlich Zulässige hinausgehender Schutz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vor Konkurrenz anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Engels

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 15.000.- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Bemessung der Höhe des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer hält es in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ziffer 14.1 der Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, Anhang zu § 164, Rdnr. 14) für angemessen und ausreichend, den Wert der Berufsberechtigung mit 15.000,- € zu bemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist es nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechts-

kraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau eingelegt wird.

Engels